

Satzung des Schulvereins Wesperloh

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen ‚Schulverein Wesperloh e.V.‘ und hat seinen Sitz in 22549 Hamburg (Osdorf).

2. Zweck

- 2.1. Der Schulverein Wesperloh e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Grundschule Wesperloh. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- 2.2. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereines nicht überwiegen.
- 2.3. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel und Vereinsvermögen

- 3.1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - 3.1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.1.2. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - 3.1.3. Spenden
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zugeführt. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nur im Rahmen der durch §58

Abgabenordnung zugelassenen Möglichkeiten.

4. Eintritt und Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 4.2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 5.1.1. Austritt
 - 5.1.2. Ausschluss
 - 5.1.3. Tod
 - 5.1.4. Ausscheiden des Kindes des Vereinsmitgliedes aus der Schule.
- 5.2. Der Austritt nach Ziffer 5.1.1 der Satzung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats anzuzeigen.
- 5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - 5.3.1. wenn es mit mehr als zwei Quartalsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 7. Monats nicht gezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - 5.3.2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5.5. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

6. Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Dieser Beitrag wird pro Familie einmal im Schuljahr entrichtet.

7. Vorstand

- 7.1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, das ist der Schulleiter kraft seines Amtes, Vorsitzenden des Elternrates kraft seines Amtes, Schriftführer, Rechnungsführer und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer, sie vertreten den Verein rechtswirksam.

- 7.2. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.
- 7.4. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in Ziffer 2 der Satzung genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
 - 9.3.1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - 9.3.2. den Bericht des Rechnungsführers,
 - 9.3.3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

- 9.4. Die Mitgliederversammlung wählt
 - 9.4.1. den Vorstand,
 - 9.4.2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- 9.5. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 9.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sie sind einzuberufen, wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

10. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste

Mitgliederversammlung.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- 11.2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Körperschaft nach Ziffer 11.3 das Vereinsvermögen zugeführt wird.

12. Satzungsänderungen

- 12.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 12.2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde am 27.2.1978 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Redaktionelle Satzungsänderungen (Anpassung an die Anforderungen an Satzungen von Körperschaften, die steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verfolgen) erfolgten im November 2003. Weitere redaktionelle Satzungsänderungen (Erteilung eines Freistellungsbescheides von der Körperschaft- und Gewerbesteuer) erfolgten im November 2016 und November 2017

Hamburg, den 01.11.2017